



Geschäftsordnung

1. Die Kreiswahlkonferenz wählt für die Sitzungsleitung eine Tagungsleitung. Dieses besteht aus drei Mitgliedern des Kreisverbands.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreiswahlkonferenz sind die von den Ortsvereinen gewählten Delegierten.
3. Die Kreiswahlkonferenz ist beschlussfähig, wenn auf ihr mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
4. Erhält im ersten Wahlgang ein*e Kandidat*in nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das höchste Stimmergebnis erzielt.
5. Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, es ist auf eine doppelt quotierte Rednerliste zu achten.
6. Die Redezeit in einer Debatte beträgt höchstens 3 Minuten.
7. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten außerhalb der Redenliste das Wort. Die Redezeit beträgt dabei höchstens 3 Minuten. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt nachdem je eine Person für und gegen den Antrag gesprochen hat.
8. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
9. Während der Beratung darf nicht geraucht werden. Mobiltelefone sind im Versammlungsraum auszuschalten oder auf lautlos zu stellen. Telefongespräche sind außerhalb des Versammlungsraumes zu führen.
10. Es gilt die Wahlordnung der SPD.